

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

29. April 1879

Inhalt: Gesetz, die Rechte an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden des Großherzogthums und die Kraftloserklärung der letzteren betr. S. 145. — Gesetz über die politische Staatsbürgerschaft S. 153. — Ministerial-Vorlesungsverfügung, die Hauptagentur der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Berlin betreffend S. 160. — Reichs-Gesetzblatt S. 160.

[55]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen zur Sicherstellung der Rechte an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden des Großherzogthums und wegen Kraftloserklärung dieser Urkunden mit Zustimmung des getreuen Landtags:

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden des Großherzoglichen Staats- oder Kammerfiskus mit Einschluß der vom Großherzogthum zur Vertretung übernommenen vormals Königlich Sächsischen Staatsschuldurkunden auf den Inhaber, und der Großherzoglichen Landestredittasse, sowie auf die zu denselben gehörigen Zinsleihen (Talons) und Zinscheine (Coupons).

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Urkunden sind weder der Eigenthumsklage, noch einer anderen dinglichen Klage unterworfen.